

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00047**

## **vom 14. Juli 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2016.00047](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00047)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00047 du 14 juillet 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00047 del 14 luglio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

S. 2) . 1991 wurde die Ehe von X.\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_ geschieden (Scheidungs Urteil und Beschlüsse in Urk. 7/2/9). Seit März 2011 bezieht X.\_\_\_\_ wieder eine Rente der Invalidenversicherung, nachdem eine frühere Invalidenrente vorübergehend aufgehoben gewesen war (Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich [SVA], IV-Stelle, vom 18. August 2011, Urk. 7/2/2).

Von Dezember 2011 bis November 2015 lebte X.\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_ (Urk. 7/1 Ziffer 8). Im November 2015 zog er wieder in die Schweiz und meldete sich in B.\_\_\_\_ an (Meldebestätigung in Urk. 7/2/14). Dort stellte er am 9. Dezember 2015 das Gesuch um Ausrichtung von Zusatzleistungen zu seiner Invalidenrente (Urk. 7/1).

Am 23. Dezember 2015 teilte die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL), X.\_\_\_\_ mit, dass er die Karenzfrist für den Bezug von Ergänzungsleistungen nicht erfülle und damit keinen Anspruch auf Zusatzleistungen habe (Urk. 7/5). X.\_\_\_\_ stellte den Antrag auf Erlass einer Verfügung (Urk. 7/7), worauf das AZL mit Verfügung vom 12. Februar 2016 seinen fehlenden Anspruch auf Zusatzleistungen bestätigte (Urk. 7/V1). Der Gesuchsteller erhob am 8. März 2016 Einsprache (Urk. 7/8), welche das AZL in der Folge mit Entscheid vom 14. März 2016 abwies (Urk.).

#### **E. 1.1**

Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) gewähren der Bund und die Kantone denjenigen Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4-6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs. Die Kantone können nach Art. 2 Abs.

#### **E. 1.2.1**

Nach den allgemeinen Voraussetzungen in Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) eine Altersrente, eine Witwen-/Witwerrente oder eine Waisenrente beziehen (lit. a, lit. a bis und lit. a ter) oder wenn sie nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) eine Invalidenrente, eine Hilflosenentschädigung oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld beziehen (lit. c). Des Weiteren haben auch jene Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, welche Anspruch hätten auf eine Altersrente oder eine

Invalidenrente, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Art. 29 Abs. 1 AHVG beziehungsweise nach Art. 36 Abs. 1 IVG erfüllen würden ( lit . b und lit . d).

### **E. 1.2.2**

Art. 5 ELG stellt zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer auf. Nach Art. 5 Abs. 1 ELG müssen sich Ausländerinnen und Ausländer unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben, was als Karenzfrist bezeichnet wird. Für Flüchtlinge und staatenlose Personen beträgt die Karenzfrist fünf Jahre ( Abs. 2). Ferner steht gemäss Art. 5 Abs.

### **E. 1.2.3**

Nach der Rechtsprechung muss das Erfordernis des ununterbrochenen Aufenthalts während der vorgeschriebenen Anzahl an Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Beanspruchung oder Wiederbeanspruchung von Ergänzungsleistungen erfüllt sein. Dieses Erfordernis gilt also auch dort, wo eine Person die Karenzzeit in einem früheren Zeitpunkt bereits einmal bestanden hat, danach jedoch ihren Aufenthalt in der Schweiz unterbrochen hat und nach der Wiedereinreise Ergänzungsleistungen beantragt (BGE 126 V 463 E. 3a) oder wieder beantragt, nachdem der ursprüngliche Anspruch infolge der Aufgabe des Wohnsitzes und/oder des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz dahingefallen ist (Urteil des Bundesgerichts P 23/00 vom 26. Juli 2001 E. 6). Liegt ein Unterbruch vor, so beginnt somit die Karenzfrist mit der neuen Einreise in die Schweiz wieder von vorn zu laufen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_98/2008 vom 27. August 2008 E. 3.1).

Die Frage, wann ein Auslandsaufenthalt die Karenzfrist unterbricht, beantwortet das Bundesgericht in Anlehnung an die Grundsätze, die im Bereich der ausserordentlichen Renten gelten ( Urteil des Bundesgerichts P 23/00 vom 26. Juli 2001 E. 1b mit Hinweis auf BGE 110 V 170 E. 3a), und lehnt sich an die staatsvertraglichen Regelungen hierzu an (BGE 110 V 170 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 9C\_174/2015 vom 10. August 2015 E. 2.1 und E. 3.1). Nach Art. 16 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Chile über Soziale Sicherheit vom 20. Juni 1996 haben chilenische Staatsangehörige unter den gleichen Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ausserordentlichen Renten der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben und sofern sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von dem an die Rente verlangt wird, mindestens zehn Jahre (Altersrente) beziehungsweise mindestens fünf Jahre ( Invalidenrente, Hinterlassenenrente, diese Leistungen ablösende Altersrente )

ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Nach Art. 16 Abs. 2 des Abkommens gilt die Wohndauer im Sinne von Abs. 1 als ununterbrochen, wenn die Schweiz im Kalenderjahr für nicht mehr als drei Monate verlassen wird (Satz 1), wobei in Ausnahmefällen die Drei - monatsfrist erstreckt werden kann. Auf die Wohndauer nicht angerechnet werden nach Abs.

2 Satz 3 die Wohnzeiten chilenischer Staatsangehöriger in der Schweiz während deren sie von der Versicherungspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung befreit waren. 2.

### **E. 2**

ELG Leistungen gewähren, die über den Rahmen des ELG hinausgehen.

## **E. 2.1**

Die Regelung in Art. 5 ELG über die Karenzfristen für Ausländerinnen und Ausländer ist im Falle des Beschwerdeführers anwendbar, denn er ist, anders als seine Tochter und seine frühere Ehefrau, nicht im Besitz des Schweizerischen Bürgerrechts, sondern ausschliesslich Y.\_\_\_\_ Staatsbürger.

Offensichtlich ist, dass der Beschwerdeführer, der im Jahr 1983 in die Schweiz eingereist war, beim Verlassen der Schweiz im Jahr 2011 die zehnjährige Karenzzeit

nach Art. 5 Abs. 1 ELG längstens erfüllt hatte. Es steht aber auch fest, dass der Beschwerdeführer von Dezember 2011 bis November 2015 seinen Wohnsitz und seinen Aufenthalt nicht in der Schweiz, sondern in Y.\_\_\_\_ hatte. Etwas anderes wurde vom Beschwerdeführer an keiner Stelle vorgebracht.

### **E. 2.2.1**

Gemäss der zitierten Regelung betreffend die Entstehung des Anspruchs auf eine ausserordentliche Rente in Art. 16 Abs. 1 und 2 des Abkommens der Schweiz mit Chile unterbricht ein Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten die für die Karenzfrist massgebende Wohndauer in der Schweiz nur bei Vorliegen eines Ausnahmefalles nicht.

Die Rechtsprechung zum Anspruch auf Ergänzungsleistungen bejaht einen Ausnahmefall in diesem Sinne - auch andere Staatsverträge kennen vergleichbare Regelungen - nur dann, wenn triftige Gründe für eine Landesabwesenheit von über drei Monaten gegeben sind, und sie beschränkt diese Gründe auf zwei Kategorien, nämlich auf zwingende krankheits- oder unfallbedingte Ursachen zum einen und auf Tatbestände aus dem Bereich der höheren Gewalt zum andern. Demgegenüber gelten Motive sozialer, familiärer, persönlicher oder beruflicher Art nach dieser Rechtsprechung nicht als triftig (BGE 126 V 463 E. 2 c).

### **E. 2.2.2**

Dort, wo eine Person schon vor der Ausreise Ergänzungsleistungen bezogen hat, muss in Abweichung von der restriktiven dreimonatigen Toleranzzeit eine neue Karenzfrist nur bestanden werden, wenn der Auslandsaufenthalt den bisherigen Ergänzungsleistungsanspruch hat erlöschen lassen. Dies ist in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 ELG dann der Fall, wenn mit dem Auslandsaufenthalt der Wohnsitz und/oder der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz nach Art. 13 ATSG aufgegeben worden ist. Die Ausnahmen, die für die Beibehaltung des schweizerischen Aufenthalts trotz Ausreise sprechen, sind hier weiter gefasst als bei den Ausnahmen zur dreimonatigen Toleranzzeit. Die eine Ausnahme ist der kurzfristige Auslandsaufenthalt, der beispielsweise zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-, Kur- oder Ausbildungszwecken erfolgt und ein Jahr nicht übersteigt, die andere Ausnahme betrifft den Fall, dass ein grundsätzlich als kurzfristig beabsichtigter Auslandsaufenthalt wegen zwingender unvorhergesehener Umstände wie Erkrankung oder Unfall über ein Jahr hinaus verlängert werden muss, oder den Fall, dass von vornherein zwingende Gründe wie Fürsorgemassnahmen, Ausbildung oder Krankheitsbehandlung einen voraussichtlich überjährigen Auslandsaufenthalt erfordern (Urteil des Bundesgerichts P 23/00 vom 26. Juli 2011 E. 3b und E. 6).

## **E. 2.3**

Ob der Beschwerdeführer bereits vor der Ausreise aus der Schweiz im Jahr 2011 Ergänzungsleistungen bezogen hat, geht aus den Akten nicht hervor. Ein allfälliger früherer Ergänzungsleistungsanspruch wäre indessen aus den nachfolgenden Gründen

gestützt auf die vorstehend dargelegte Rechtsprechung (E. 2.2.2) als erloschen zu beurteilen.

Der Beschwerdeführer reichte mit der Beschwerde schriftlich ein Zeugnis von Dr. med. C.\_\_\_\_, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 23. März 2016 ein, worin der Arzt ausführte, sein Patient sei in der Zeit von 2001 bis Ende 2011 mit Unterbrüchen bei ihm in ambulanter Behandlung gestanden, und weil es ihm

Ende 2011 sehr schlecht gegangen sei, habe er ihm geraten, bei seiner Familie in Y.\_\_\_\_ Unterstützung zu holen und sich dort gesundheitlich zu stabilisieren. Die gesundheitlichen Gründe und der Ausreisewege des Verwandtenbesuchs sind wohl Umstände, die einen Auslandsaufenthalt von höchstens einem Jahr als kurzfristig erscheinen lassen. Der Beschwerdeführer dehnte seinen Aufenthalt in Y.\_\_\_\_ jedoch auf vier Jahre aus, und es sind keine Gründe ersichtlich, welche zwingend eine Verlängerung über eine Jahresdauer hinaus erfordert hätten. Insbesondere machte der Beschwerdeführer nicht geltend, er sei in Y.\_\_\_\_ unvorhergesehen erkrankt, und auch wenn Dr. C.\_\_\_\_ ihm aus gesundheitlichen Gründen zu einem Familienbesuch in Y.\_\_\_\_ geraten hatte, kann der dortige überjährige Aufenthalt nicht als Krankheitsbehandlung im Sinne des entsprechenden Verlängerungskriteriums beurteilt werden.

Damit sind erst recht keine triftigen Gründe im Sinne der restriktiveren Rechtsprechung zur tolerierten Landesabwesenheit ohne vorbestandenem Ergänzungsleistungsanspruch gegeben. Eine zwingende krankheitsbedingte Ursache kann aus den bereits dargelegten Gründen nicht angenommen werden, Hinweise auf höhere Gewalt bestehen nicht und persönliche, soziale und familiäre Motive gelten hier nicht als triftig.

#### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer machte denn auch nicht in erster Linie geltend, die Beschwerdegegnerin habe die Regelung über die Karenzfrist in Art. 5 Abs. 1 ELG nicht richtig ausgelegt und angewendet, sondern brachte vielmehr vor, diese Regelung verstosse gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) und in

Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (Urk. 1 S. 16 ff.; vgl. auch Urk. 7/8 S. 3) und sei deshalb nicht anzuwenden.

Art. 190 BV gebietet den rechtsanwendenden Behörden, Bundesgesetze und Völkerrecht unabhängig von einer allfälligen Verfassungswidrigkeit anzuwenden (Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, S. 683 Rz 2086). Im vorliegenden Verfahren kann daher nicht mit der Begründung der Verfassungswidrigkeit von der Anwendung von Art. 5 ELG abgesehen werden. Des Weiteren hat das Bundesgericht im bereits zitierten Urteil des Jahres 2000 unter Hinweis auf ein früheres Urteil festgehalten, dass aus der EMRK kein weitergehender Anspruch auf Ergänzungsleistungen abzuleiten sei, als er sich aus Art. 5 ELG und der dazu entwickelten landesrechtlichen Rechtsprechung ergebe (BGE 126 V 463 E. 2d).

Den Argumenten der Verfassungs- und Völkerrechtswidrigkeit der Karenzfrist nach Art. 5 Abs. 1 ELG kann somit nicht gefolgt werden.

#### **E. 2.5**

Damit hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen zu Recht verneint. Die Ansprüche auf kantonale Zusatzleistungen und auf Gemeindezuschüsse sodann sind abhängig davon, dass die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des ELG erfüllt sind (§ 13 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ZLG] und Art. 2 lit. a der Verordnung der Stadt Zürich über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindezuschüssen in Verbindung mit § 13 Abs. 1 ZLG). Der Beschwerdeführer hat daher auch keinen Anspruch auf kantonale Zusatzleistungen und auf Gemeindezuschüsse.

Damit ist die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 14. März 2016 abzuweisen.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Kobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.